

Informationen erhalten Sie beim:

Büro für Bildung und Teilhabe Black-und-Decker-Straße 28 65510 Idstein

Tel.: 06126/2270-9227 (Bezieher SGB II – SWA) 06126/2270-9228 (Bezieher SGB II – Idstein) 06126/2270-9255 (Bezieher SGB II – Rheingau) 06126/2270-9233 (Bezieher Wohngeld/Kinderzuschlag)

Fax: 06126/227018 -9227/ -9228/ -9255/ -9233 Mail: bildung-teilhabe@rheingau-taunus.de

oder im Internet unter:

www.rheingau-taunus.de

www.bildungspaket.bmas.de

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II, WoGG oder ${\it BKGG}$, wenden sich bei Bedarf an die o. g. Stelle.

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **SGB XII**, wenden sich bei Bedarf an den Fachdienst Soziales.

Tel.: 06124/510-9523

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **AsylbLG**, wenden sich bei Bedarf an den Fachdienst Migration.

Tel.: 06124/510-9622

Herausgeber:

Rheingau-Taunus-Kreis Der Kreisausschuss Fachbereich Leistungsverwaltung Kommunales JobCenter Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

www.rheingau-taunus.de

Stand 20.04.2023

Leistungen für Bildung und Teilhabe Lernförderung



Das Bildungspaket

Seit 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Anspruch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Ausflüge und Klassenfahrten
- Kultur, Sport, Freizeit

Wer bekommt es?

Anspruchsberechtigte des Bildungspakets sind Leistungsberechtigte, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag (BKGG) oder
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)

beziehen oder Menschen, die keine dieser Leistungen erhalten, aber die Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht oder nur teilweise selbst finanzieren können. Hierzu ist eine gesonderte Bedarfsprüfung erforderlich.

Antragstellung

Für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem WoGG oder BKGG muss ein Global-Antrag, der aktuelle Bescheid über Wohngeld oder Kinderzuschlag sowie die Nachweise, die unter "Was wird benötigt?" zu finden sind, eingereicht werden.

Für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Jedoch sind die Nachweise einzureichen, die unter "Was wird benötigt?" zu finden sind.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistungen?

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Für Schülerinnen und Schüler die das festgelegte Lernziel nicht erreichen, kann diese Leistung mit Vorlage der letzten beiden Zeugnisse, sowie einem durch die Schule erstellten Förderplan bzw. Anlage Lernförderung beantragt werden. Auf eine Versetzungsgefährdung kommt es nicht zwingend an. Die Bewilligung der Leistung setzt voraus, dass die

Lernförderung

- 1. das schulische Angebot ergänzt,
- 2. angemessen ist und
- geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach Bestimmungen schulrechtlichen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Aus der Bestätigung der Schule muss hervorgehen, dass

- ein Aufholen der Lernrückstände zeitnah möglich sein wird und
- 2. bei der Schülerin, dem Schüler eine ausreichende Motivation und Arbeitshaltung vorhanden ist.

Der reine Spracherwerb, die allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts sowie die Erzielung eines höheren Schulabschlusses sind keine Bestandteile der Lernförderung. Vor der Einschulung werden Vorlaufkurse angeboten. Die Sprachförderung der schulischen Seiteneinsteiger erfolgt über das Hessische Kultusministerium.

Was wird benötigt?

- Ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Lernförderung (entfällt bis 31.12.2023)
- Anlage Lernförderung bzw. Förderplan
- Die letzten beiden Zeugnisse

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des von uns ausgestellten blauen Gutscheins direkt mit dem Lernhilfeinstitut.